Jakob-Friedrich-Schöllkopf-Schule
Boschstr. 28, 73230 Kirchheim unter Teck

Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht (Berufsschule)

JFS
Jakob-Friedrich-
Schöllkopf-Schule
Kaufmännische Schule Kirchheim unter Teck

Für meine/n	**Für**	**Datum des Antrags**
❑ Tochter/Sohn ❑ Auszubildende/n	❑ mich	
Vorname, Name		**Geburtsdatum**
Klasse	**Klassenlehrer/in**	
Zeit		
vom	bis	
Grund der Beurlaubung (Nachweis ist beigefügt)		

Es ist mir bekannt, dass ein Versagen bei Klassenarbeiten oder mündlichen Überprüfungen nicht mit dem Unterrichtsversäumnis aufgrund der Beurlaubung entschuldigt werden kann.

Der Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht wurde von uns gesehen und genehmigt.
Datum und Unterschrift des Ausbildungsbetriebs

Unterschrift Erziehungsberechtigte (bei Minderjährigen)	**Unterschrift Schüler/ in (bei Volljährigen)**	**Unterschrift Klassenlehrer/in**

Die beantragte Beurlaubung wird	**Datum und Unterschrift der Schulleitung**
☐ genehmigt ☐ nicht genehmigt	

§ 4 Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist **lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag** möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen

(2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:

1. Kirchliche Veranstaltungen nach Nr. 1 der Anlage. Die Bestimmung des § 4 Abs. 2 des Gesetzes [2] über die Sonntage und Feiertage in der Fassung vom 28. November 1970 (GBl. 1971 S.1), nach der Schüler an den kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses das Recht haben, zum Besuch des Gottesdienstes dem Unterricht fernzubleiben, bleibt unberührt.
2. Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften nach Nr. II-VI der Anlage. Dem Antrag muss, soweit die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht auf andere Weise angewiesen ist, eine schriftliche Bestätigung beigefügt sein.

(3) Als Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt werden:

1. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind;
2. Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland;
3. Teilnahme an den von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführten zweitätigen Politischen Tagen für die Klassen 10 bis 13;
4. Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben, soweit das Kultusministerium der Durchführung des Wettbewerbs zugestimmt hat,
5. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen sowie an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren, soweit die Teilnahme des Schülers von einem Fachverband des Landessportbundes befürwortet wird;
6. Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (§69 SchG), soweit es sich um Schulveranstaltungen handelt (§18 der Verordnung[3] des Kultusministeriums über Einrichtung und Aufgaben der Schülermitverantwortung);
7. die Vollendung des 18. Lebensjahres während des ersten Schulhalbjahres bei Berufsschulpflichtigen, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen oder eine Stufenausbildung fortsetzen für eine Beurlaubung für das zweite Schulhalbjahr (§78 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 SchG);
8. wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.

(4) Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst, die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigen und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

(5) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen ist in den Fällen des Abs.2 sowie bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen in den Fällen des Abs. 3 der Klassenlehrerin; in den übrigen Fällen der/die Schulleiter/Schulleiterin.

§5 Beurlaubung aus betrieblichen Gründen

(1) Bei Berufschülern können als Beurlaubungsgründe außerdem anerkannt werden:

1. Schulungs- und Bildungsveranstaltungen im Sinne des § 37 Abs. 7 des Betriebsverfassungs- gesetztes für Mitglieder des Betriebsrats oder der Jugendvertretung;
2. berufliche oder überbetriebliche Ausbildungslehrgänge, sofern der ausfallende Unterricht nicht verlegt werden kann und nachgewiesen wird, dass der Lehrgang nicht in den Schulferien stattfinden kann;
3. Zwischenprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Ausbildungsverordnung;
4. Besondere Zwangs- oder Notlage im Betrieb;
5. Betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen, die in angemessenem Umfang auch der beruflichen Ausbildung dienen, bis zur Dauer einer Woche, sofern nachgewiesen wird, dass die Veranstaltung nicht in den Schulferien stattfinden kann.

(2) §4 Abs. 1 und 4 gilt für die Beurlaubung aus betrieblich bedingten Gründen entsprechend mit folgender Maßgabe:
1. Der Antrag kann auch von einem der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen gestellt werden.
2. Vor der Abschlussprüfung im letzten Schulhalbjahr der schulischen Ausbildung sowie bei Blockunterricht ist eine Beurlaubung nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 nicht zulässig.
3. Die Gesamtdauer der Beurlaubung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 darf zwei Wochen im Schuljahr und vier Wochen während der gesamten Berufsschulzeit nicht überschreiten.

(3) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen ist der Schulleiter/die Schulleiterin.
(4) Aus wichtigen Anlass [4] kann das Oberschulamt mit Zustimmung des Kultusministeriums über Abs. 1 hinaus weitere betrieblich bedingte Gründe anerkennen sowie Abweichungen von Abs. 2 zulassen.
(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Schüler von Berufskollegs mit Teilzeitunterricht entsprechend.